

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen auf dem Marktplatz in Wevelinghoven zum 1. Mai

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.12.1999 (GV.NRW: S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW: S. 861) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In der Zeit vom 30. April eines jeden Jahres, ab 18.00 Uhr bis zum 01. Mai eines jeden Jahres, bis 6.00 Uhr ist auf dem Marktplatz in Wevelinghoven außerhalb des Festzeltes das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt. Die Regelung gilt zunächst für die Jahre 2010 bis 2012.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Behältnisse, wenn diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bestimmt sind oder für die im Bereich des Marktplatzes ansässigen Gewerbebetriebe zugeliefert werden.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen mitgeführte Gläser oder Glasflaschen der sofortigen Einziehung nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben

Begründung:

Am Abend des 30. April auf den 1. Mai eines jeden Jahres findet im einem auf dem Marktplatz in Wevelinghoven errichteten Festzelt eine Veranstaltung „Tanz in den Mai“ statt.

Durch die Veranstaltung werden regelmäßig Jugendliche und junge Erwachsene angelockt, die im weiteren Umfeld des Zeltens auf dem Marktplatz Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumieren. Häufig gehen Gläser und Glasflaschen im Laufe des Abends unabsichtlich zu Bruch oder werden absichtlich zerschlagen, so dass von den auf dem Marktplatz herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgehen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wird ein Glasverbot für den Marktplatz außerhalb des Festzeltes ausgesprochen und durch Vollzugsdienstskräfte kontrolliert

Die zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren geltende Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher des Marktplatzes in Wevelinghoven dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich auf den Bereich des Marktplatzes und zeitlich auf 12 Stunden jährlich beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendige Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer im Laufe des Abends oder der Nacht notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit wird eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt. Ebenso wird so eine Benachteiligung der im Bereich des Marktplatzes liegenden Gewerbebetriebe ausgeschlossen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den Marktplatz gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 25.02.2010

Stadt Grevenbroich
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahlen zur Bürgermeisterin und zum Rat der Stadt Grevenbroich vom 30. August 2009

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Stadt Grevenbroich am 04. März 2010 auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses beschlossen hat, die Wahlen zur Bürgermeisterin und zum Rat der Stadt Grevenbroich vom 30. August 2009 für gültig zu erklären.

Gegen den Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Grevenbroich, den 05.03.2010

Michael Heesch
Erster Beigeordneter
als stellvertretender Wahlleiter

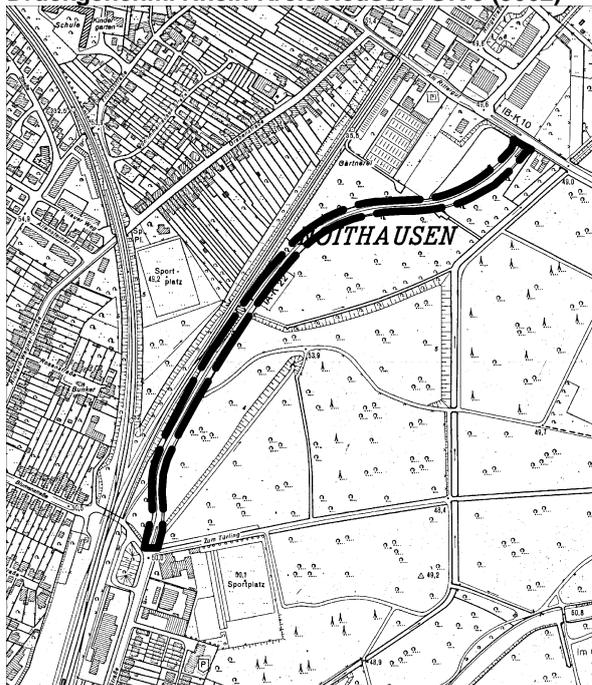
Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet
hier: Benennung des Straßenteils der K 22 zwischen
„Von-Goldammer-Straße“ und der K 10

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung
am 04.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die im nachfolgenden Übersichtsplan kenntlich
gemachte Straße erhält die Bezeichnung:

„Dr.-Paul-Edelmann-Straße“

Stadtteil: Noithausen
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf
enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungs-
gebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau,
Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der
Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 08.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: 1) Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D 1 „Oelgasse / Steinweg / Karl-Oberbach-Straße“ – Stadtteil Stadtmitte –
2) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 61 „Auf der Schanze“ – Stadtteil Stadtmitte – hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses
3) Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung und 1. vereinfachten Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 108 „Stadtmitte-West“ – Stadtteil Stadtmitte –
4) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 128 „Bahnstraße / Montzstraße“ – Stadtteil Stadtmitte –
5) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 164 „Am Rittergut“ – Stadtteil Noithausen – hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses
6) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 178 „Erftgalerie“ – Stadtteil Stadtmitte –
7) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 192 „Kirmesplatz Allrath“ – Stadtteil Allrath –
8) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 31 „Langer Weg“ – Stadtteil Gindorf –
9) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 33 „Erlenstraße“ – Stadtteil Gustorf –
10) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 23 „Am Kühlchen“ – Stadtteil Neukirchen –
11) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 32 „Am Gasthausbusch“ – Stadtteil Wevelinghoven –
hier: Einstellung der Planverfahren gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Einstellung der o.a. Planverfahren beschlossen. Ferner hat der Rat beschlossen, den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 61 „Auf der Schanze“ sowie den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 164 „Am Rittergut“ aufzuheben.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

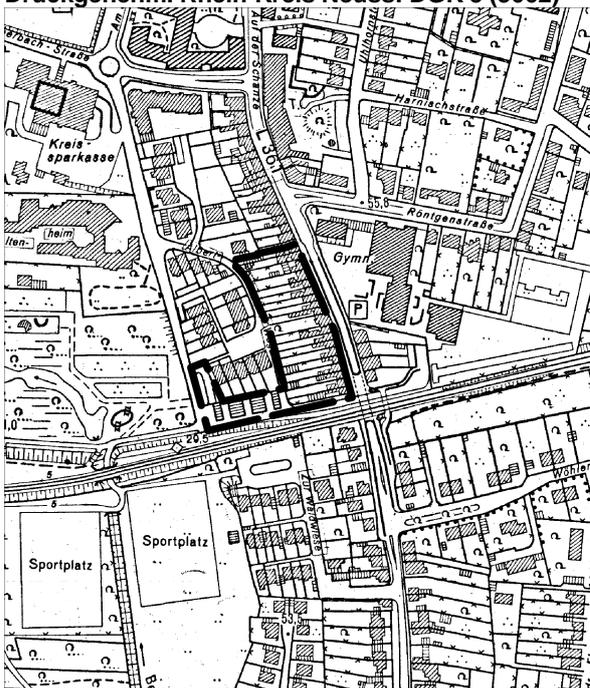
BPlan-Änd.-Nr.: 5. Änd. D 1

Bezeichnung: „Oelgasse / Steinweg / Karl-Oberbach-Straße“

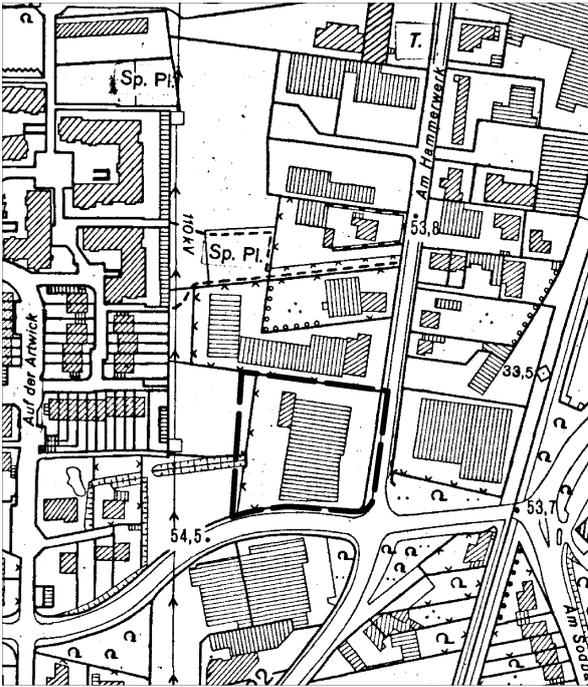
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



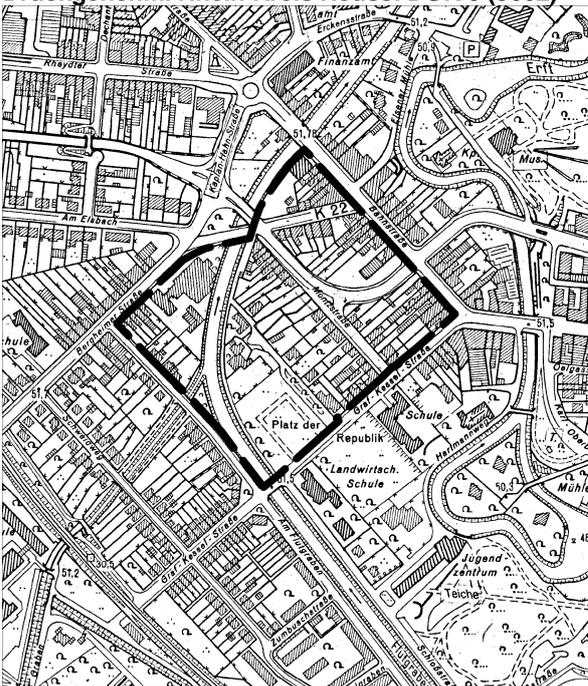
Stadtteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. G 61
Bezeichnung: „Auf der Schanze“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: 7. vereinf. Änd. + 1. vereinf. Erg.
G 108
Bezeichnung: „Stadtmitte-West“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



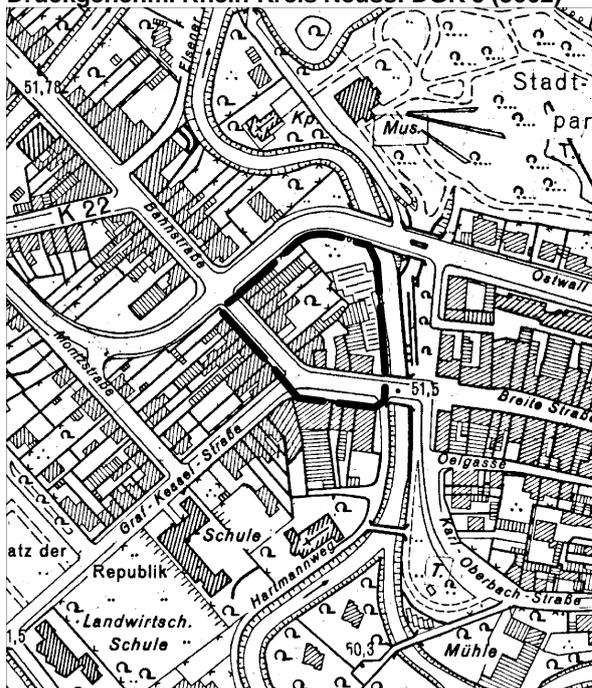
Stadtteil: Stadtmitte
BPlan-Nr.: G 128
Bezeichnung: „Bahnstraße / Montzstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Noithausen
BPlan-Nr.: G 164
Bezeichnung: „Am Rittergut“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Stadtmitte
BPlan-Nr.: G 178
Bezeichnung: „Erftgalerie“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



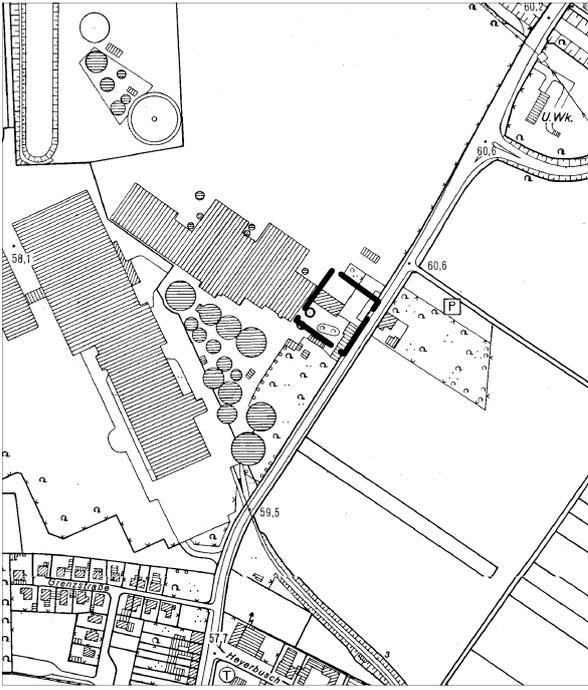
Stadtteil: Allrath
BPlan-Nr.: G 192
Bezeichnung: „Kirmesplatz Allrath“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Neukirchen
BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. N 23
Bezeichnung: „Am Kühlchen“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Wevelinghoven
BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. W 32
Bezeichnung: „Am Gasthausbusch“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß
§ 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 08.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“ – Stadtteil Kapellen –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“ als Satzung beschlossen.

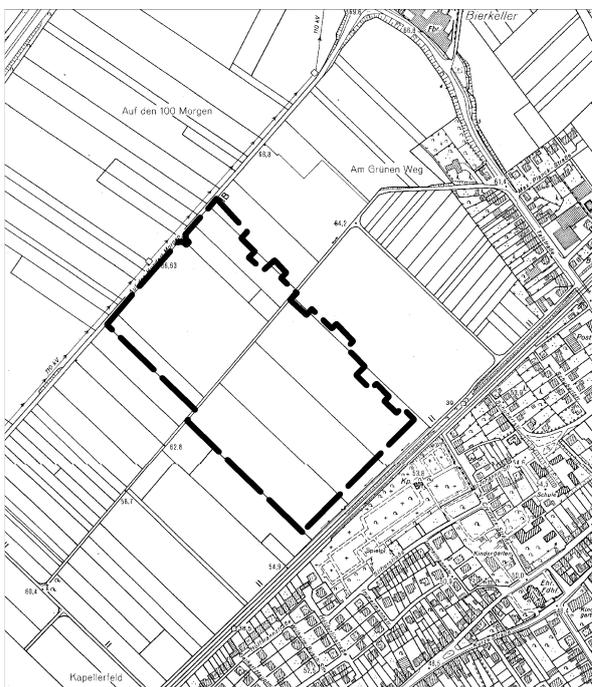
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. der 1. Änd. K 26

Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein

Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 08.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: a) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrath Höhe“ - Stadtteil Allrath / Neuenhausen –

b) Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 27 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet „Auf den Hundert Morgen““ - Stadtteil Kapellen –

hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrath Höhe“.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 BauGB die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 27 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet „Auf den Hundert Morgen““.

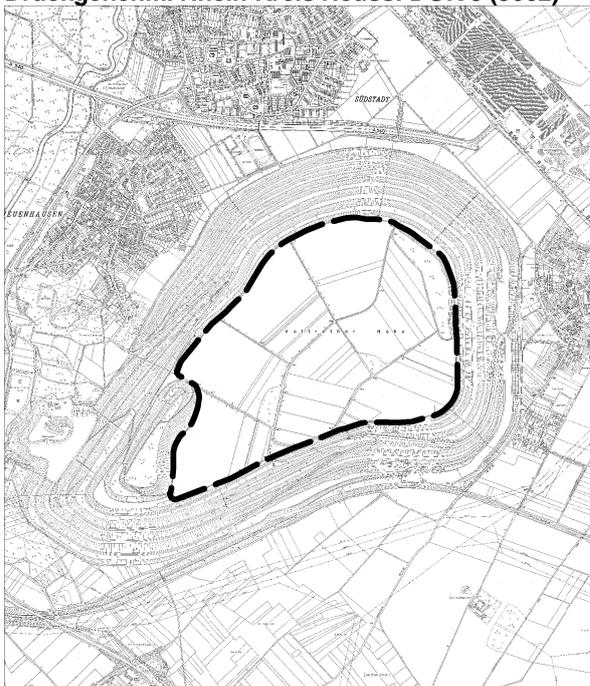
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Allrath / Neuenhausen

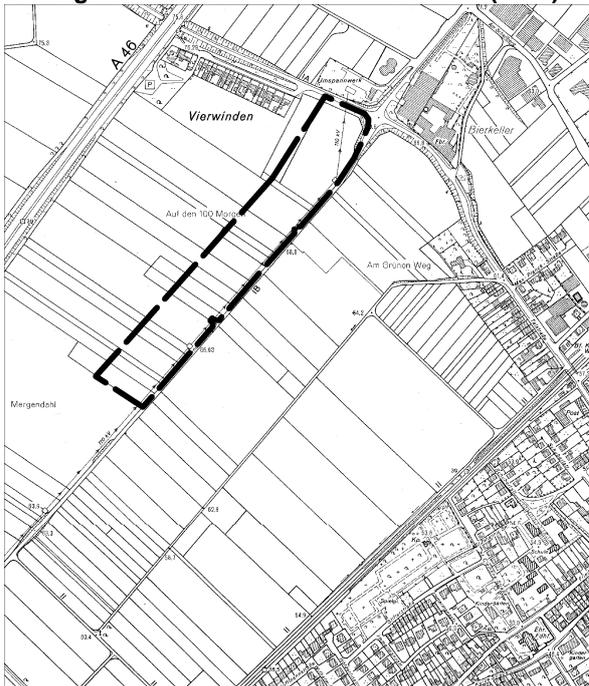
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 173

Bezeichnung: „Windpark Vollrath Höhe“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. der 1. Änd. K 27
Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teil 3, Gewerbegebiet „Auf den Hundert Morgen““
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß
§ 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 08.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 7 „Neissestraße / Gilverather Straße“ – Stadtteil Kapellen –

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m.

§§ 1 (8) und 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 7 „Neissestraße / Gilverather Straße“.

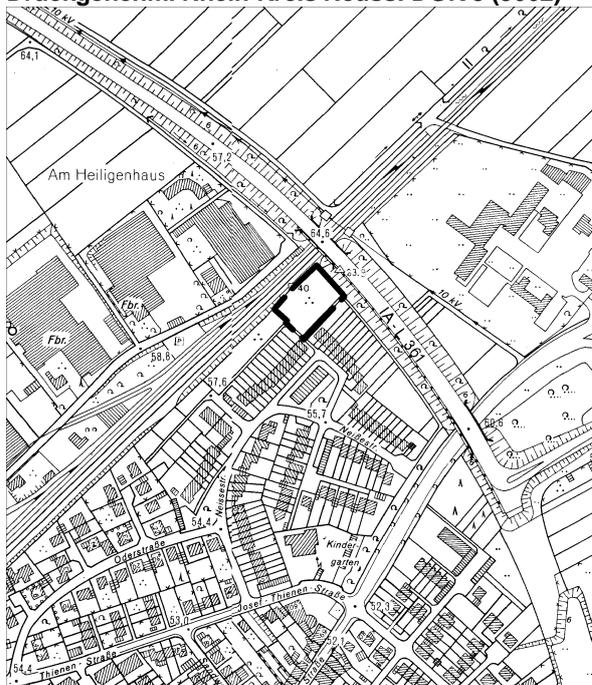
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 9. Änd. K 7

Bezeichnung: „Neissestraße / Gilverather Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 04.03.2010 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 22.03.2010 bis einschließlich 01.04.2010 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Grevenbroich, den 08.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 47 „Oststraße“ – Stadtteil Wevelinghoven –
hier: a) Einstellung des Planverfahrens gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. W 47 „Oststraße“ – Stadtteil Wevelinghoven –

Zu a)

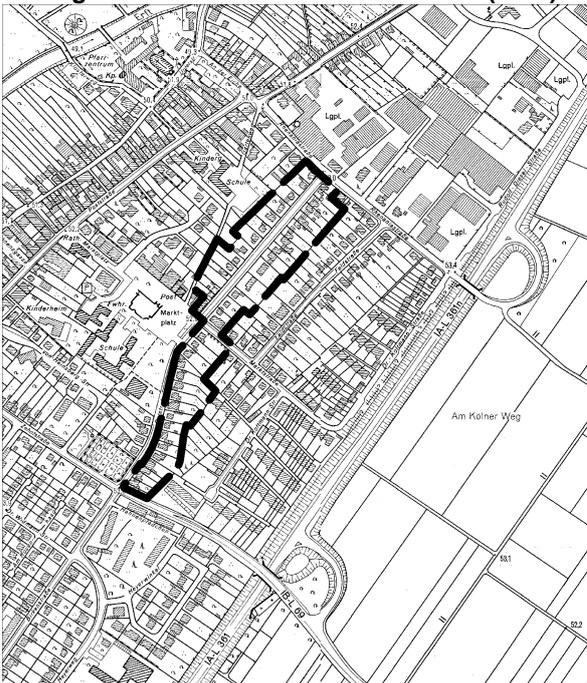
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. W 47 „Oststraße“ beschlossen.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 04.03.2010 beschlossen, die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. W 47 „Oststraße“ aufzuheben.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: W 47
Bezeichnung: „Oststraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 08.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches
Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende der amtliche Bekanntmachungen